

Ausgabe 2026

Gewässerordnung (GWO) des Fischereivereins Hannover von 1906 e.V.

Grundsätzliches:

I. Die Gewässerordnung (GWO) entbindet kein Vereinsmitglied/ Gastangler davon, sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu halten, gerade wenn diese in der GWO nicht explizit geregelt sind.

II. Für Jugendliche gilt zudem und führend die Jugendordnung.

III. Gemeinschaftsgewässer: Alte Leine, Ihme (Schneller Graben), Leine, Koldinger Teich, Aller.

1. Die Gewässerordnung

verpflichtet Sie zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.

Sie ist für jedes Mitglied/ Gastangler verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach der FVH-Satzung oder dem Strafenkatalog geahndet. Die Fischereierlaubnis kann vor Ort sofort eingezogen werden.

Am Gemeinschaftsgewässer Aller gilt führend die GWO von „Früh Auf Celle“ auch für FVH-Mitglieder.

Für das mit dem ASV Garbsen befischte Teilstück der Leine ist unbedingt zu beachten, dass das in Fließrichtung rechte Leineufer zwischen Kilometer 33,250 (Einlauf Vartagrabens) und Kilometer 44,160 (Gem. Lohnde/Gümmer) eine Strecke des AV Garbsen e.V. ist. Hier gilt die FVH-Fischererlaubnis nicht!

2. Mitzuhörende Ausrüstung/ Ausweispapiere und Verhalten beim Angeln

Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss mitführen:

- a) amtlichen Fischereischein oder Personal ausweis
- b) aktuellen Fischereierlaubnisschein oder gültige Gastkarte
- c) Kugelschreiber bzw. funktionierende App
- d) Geeigneter Unterfangkescher (vorzugsweise gummiert)

- e) Hakenlöser
- f) Maßband, Zollstock etc.
- g) Priest, geeigneter Gegenstand zum Betäuben eines Fisches.
- h) Messer
- i) Fischschonende Unterlage (feuchte Abhakmatte, Scale, Plane, etc.)
- j) aktuelle GWO und Jugendliche zusätzlich die Jugendordnung (ggf. als Download)

Die genannten Ausrüstungsgegenstände sowie digitale Nachweise (z. B. Apps) sind auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, Fischereiaufsehern, Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes sowie Vereinsmitgliedern zur Einsicht vorzulegen. Darüber hinaus sind die Fischereiaufsicht und behördliche Organe berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang sowie alle mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.

2.1 Fischereierlaubnis Mittelannakanal (MLK)

Der FVH erwirbt für alle Mitglieder vom Anglerverband Niedersachsen e.V. (AVN) Gastkarten für den MLK. Für den Versand der Erlaubnisse, Gewässerordnung, die Fangergebnismeldungen, Fischereiaufsicht sowie alle Themen rund um den MLK ist der AVN alleiniger Ansprechpartner.

2.2 Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind drei Handangeln (Ruten) mit je einer Anbissstelle. Bei der Spin- und Flugangeli ist eine Anbissstelle und ein Springer zugelassen. Bei Ausübung der Spin- und Flugangeli darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Eine Krebsreuse darf nur mit einer FVH-Sondererlaubnis (Anfrage in der Geschäftsstelle) genutzt werden.

2.3. Sonderregelung Heeßel und Plockhorst

Das Angeln in Heeßel 1 & 2, sowie in Plockhorst ist ausschließlich Mitgliedern des FVH gestattet. Gastkarten haben hier keine Gültigkeit.

2.3.1 Kunstködergewässer Heeßel II

Das Angeln ist hier nur mit einer Angelrute unter Verwendung von Kunstködern erlaubt. Erlaubt ist ausschließlich das aktive Angeln, das heißt Spinn- oder Fliegenfischen. Das Anfüttern sowie das stationäre Angeln, beispielsweise mit Pose oder Grundblei, ist verboten.

2.4 Angelplätze

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden.

2.5 Verhalten

Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z. B. Trinkgelage oder laute Musik.

2.6 Müll

Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz stets sauber zu halten und zu hinterlassen, auch dann, wenn der Abfall/Müll (Zigarettenkippen eingeschlossen) nicht von ihm stammt.

2.7 Behandlung gefangener Fische

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht und tierschutzkonform zu behandeln.

2.8 Notfälle

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort die Polizei (110), die Gewässerwarte (gw@fhannover.de) oder die Arbeitsgruppe Gewässer- und Artenschutz (0163-2780022) zu verständigen. Bei Fischdiebstahl/Schwarzangeln ist die Polizei zu rufen.

2.9 Übertragbarkeit

Alle Angelpapiere sind ausnahmslos nicht übertragbar.

3. Verbote & Gebote:

3.1 Alle ausgelegten Angelruten müssen jederzeit unmittelbar erreichbar sein.

3.2 Verboten ist es Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu benutzen oder Köder auszuschwimmen. Das Benutzen von ferngesteuerten Futterbooten ist nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) erlaubt. An den Gewässern im LSG südliche Leineäue (Ricklinger Teich, Sieben-Meter-Teich, Döhrener Teich, Wülfeler-Detmarscher Teich, Hemminger Dorfteich, Großer Hemminger Teich) ist das Futterboot ganzjährig verboten.

3.2.1 Sonderreglungen zum Angeln vom Bellyboot, Angelkajak und Boot

Das Angeln vom Bellyboot, Angelkajak oder Boot ist ausschließlich Mitgliedern des FVH gestattet. Gastangler dürfen diese Fortbewegungsmittel auf Vereinsgewässern nicht nutzen.

3.2.2 Anmeldung und Kennzeichnung

Alle verwendeten Bellyboote, Angelkajaks und Boote müssen vor der Nutzung in der FVH-Geschäftsstelle angemeldet und gut sichtbar mit mindestens 10 cm hohen Buchstaben/Zahlen vom Ufer aus lesbar gekennzeichnet werden. Die Kennzeichen werden (mit Ausnahme behördlich zugelassener Sportboote) vom FVH auf Antrag vergeben. Für die Anbringung ist das Mitglied selbst verantwortlich. Auch Kennzeichen von Sportbooten sind der Geschäftsstelle zu melden.

Diese Regelung gilt nur für ausgewiesene Vereinsgewässer, an denen das Angeln vom Boot, Kajak oder Bellyboot ausdrücklich erlaubt ist. In allen anderen FVH-Gewässern sind diese Angelmethoden verboten.

3.2.3 Definitionen

Boot: Das Angeln vom verankerten/festgemachten Boot ist nur an der Aller möglich. Hier sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu befolgen. Die gesetzliche Kennzeichnungspflicht ist hier zu beachten. Hier ist der Einsatz von allen zugelassenen Wasserfahrzeugen möglich. Die Meldung des Wasserfahrzeuges beim FVH ersetzt nicht die offizielle Meldepflicht an diesem Gewässer.

Bellyboot: Hufeisenförmige, einsitzige Schlauchboote, die ausschließlich mit Muskelkraft (z. B. mit Flossen oder Ruder) bewegt werden dürfen.

Angelkajak: Einsitzige Feststoff- oder aufblasbare Kajaks, ebenfalls ausschließlich muskelkraftbetrieben.

Nicht zugelassene Wasserfahrzeuge: SUPs, Luftmatratzen, Schlauchboote aller Art, Schwimmhilfen, Pontons und ähnliche Fortbewegungsmittel.

3.2.4 Freigegebene Gewässer

- Bootsangeln: Aller
- Bellyboot/ Angelkajak: Aller, Wietze-see, Giftener Teich 1 (tiefer Teil), Heeßel 1, Plockhorst

3.2.5 Besondere Hinweise und Verbote

- Schongebiete, Schilf- und Röhrichtzonen dürfen nicht befahren oder beschädigt werden.
- Während der Brut- und Setzzeit ist besonders auf brütende Vögel Rücksicht zu nehmen.
- Es darf nur mit einer Angelrute gefischt werden.
- Der Einsatz von Motoren jeglicher Art sowie von Live-Scopes ist verboten.
- Auf Angler im Uferbereich ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Die Meldebestätigung der Geschäftsstelle muss während des Angelns mitgeführt werden.

Die Nutzung von Bellyboot, Angelkajak oder Boot erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Achten Sie auf eine angemessene Sicherheitsausstattung (z. B. Rettungsweste, Rettungsanker mit ausreichend Leinen, Mobiltelefon etc.).

3.3 Verboten ist das Angeln von Brücken, an und von Wehren, Schleusen, Pumpwerken sowie in Fischfangverbotszonen. Ebenso untersagt ist es, an Fischauflauf- und -abstiegsanlagen, in Häfen, an Umschlagplätzen, von Inseln und in Schleusenvorhäfen zu fischen.

Dabei sind die jeweils gültigen gesetzlichen Abstände unbedingt einzuhalten. Auch Hinweisschilder zu Angelverbotszonen sowie Grundstückseinfriedungen sind zu beachten.

3.4 Friedfische sind nicht mit Zwillings-, Drillings- und ähnlichen Mehrfachhaken zu beangeln.

3.5 Das gezielte Angeln auf Hecht und Zander ist während der Schonzeiten absolut untersagt. Nicht eingesetzt werden darf der Köderfisch vom 01.02. - 30.04. Wird innerhalb dieser Zeit der Kunstköder eingesetzt, so ist zwingend zu beachten, dass der Köder maximal 8 Zentimeter lang (von Punkt der Befestigung an der Hauptschnur/Vorfach, bis zum Ende des Kunstköders, ohne Haken) und nur mit Einzelhaken bestückt sein darf. Ab dem 01.05. dürfen Kunstköder in beliebiger Größe eingesetzt werden.

3.6 Aus Vereinsgewässern stammende Fische dürfen nicht verkauft werden.

3.7 Fischkörbe, Setzkescher, Netze, Reusen, Senken und Aal-Schnüre dürfen nicht genutzt werden (Ausnahme: FVH-Krebsreusen). Alle Teile von Abrissmontagen (z.B.

beim Welsangeln) müssen aus abbaubaren Materialien (Hanf, Sisal, etc.) bestehen.

3.8 Das Abspannen über Schiffahrtsstraßen, Fließ- und offizielle Badegewässer ist verboten.

3.9 Das Hältern oder Transportieren von lebenden Fischen, sowie das Angeln mit lebenden Fischen ist nicht erlaubt.

3.10 Es dürfen nur Weißfische (Rotauge, Rötfeder, Brasse, Güster, Hasel, Aland, Döbel, Ukelei, Gründling), Flussbarsch, Kaulbarsch und die Schwarzmundgrundel als Köderfisch genutzt werden.

3.11 Es ist verboten, Fische mit den Händen zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen oder mit Schlingen zu fangen. Ebenso untersagt ist die Anwendung von elektrischem Strom, Sprengstoffen, betäubenden oder giftigen Stoffen sowie anderen ähnlich wirkenden Mitteln. Ebenfalls verboten ist es Fische durch künstliche Lichtquellen (z. B. Taschenlampen) gezielt anzulocken oder zusammenzutreiben.

3.12 Jede Art von Ufer- und Flurbeschädigungen ist verboten. Dazu zählen beispielsweise das Anlegen oder Freischneiden von Angelplätzen oder das Betreten des Schilfgürtels. Begrenzungen, wie Findlinge oder Poller, sind nicht zu entfernen oder zu versetzen.

Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften – insbesondere Pflanzen- und Tierarten – im und am Gewässer ist Rücksicht zu nehmen.

3.13 Beachten Sie beim Abstellen von Fahrzeugen die StVO. Grundsätzlich ist die FVH-Parkkarte während des Angels gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

3.14 Müll und jegliche Fischabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht im und am Gewässer hinterlassen werden.

3.15 Sie dürfen gemäß § 27 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung weder zelten noch offenes Feuer in der Natur entzünden.

3.16 Der Einsatz von Live-Scopes und ähnlichen höchstaflösenden Sonar- und Echolotgeräten ist untersagt.

4. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangverbote

Die nachstehend aufgeführten Fischarten unterliegen in den angegebenen Zeiträumen einer Schonzeit. Darüber hinaus

gelten für sie bestimmte Mindestmaße. Die Länge des Fisches ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse zu messen.

Fischart	Schonzeit von	bis	Mindestmaß
Aal (A)	-	-	50 cm
Äsche (Ä)	01.03.	15.05.	30 cm
Bachforelle (BF)	15.10.	15.03.	28 cm
Barbe (B)	01.04.	31.05.	40 cm
Karpfen (K)	-	-	40 cm
Lachs (L)	01.10.	30.04.	50 cm
Meerforelle (MF)	01.10.	30.04.	50 cm
Quappe (Q)	-	-	35 cm
Rapfen (R)	-	-	40 cm
Regenbogenforelle (RF)	-	-	28 cm
Seeforelle (SF)	15.10.	15.03.	28 cm
Waller (W)	-	-	50 cm

Für folgende Fischarten gelten außerdem Maximalmaße. Es dürfen ausschließlich Fische innerhalb der Entnahmefenster entnommen werden.

Fischart	Schonzeit von	bis	Entnahmefenster
Flussbarsch (FB)	-	-	0 cm – 35 cm
Hecht (H)	01.02.	30.04.	55 cm – 90 cm
Schleie (S)	-	-	30 cm – 45 cm
Zander (Z)	01.03.	31.05.	50 cm – 75 cm

Ein ganzjähriges Fangverbot gilt für:

Bachneunauge, Meerneunauge, Mühlkoppe, Bitterling, Elritze, Bachschmerle, Edelkrebs, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Europäischer Stör.

Folgende invasive und gebietsfremde Fische müssen entnommen und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden:

Sonnenbarsch, Forellenbarsch, Blaubandbärbling, Grundelarten, Wolgazander, Zwergwels.

4.1 Zurücksetzen von Fischen

Fische, die während der Schonzeit gefangen werden, untermäßig sind, außerhalb des Entnahmefensters liegen oder einem Fangverbot unterliegen, sind unverzüglich und mit größtmöglicher Sorgfalt wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Wenn möglich, sollte der Haken im Wasser gelöst werden. Fischereirechtlich entnahmefähige Fische können zurückgesetzt werden, sollte eine sinnvolle Verwertung für den Fisch objektiv nicht möglich sein.

4.2 Lösen von Haken

Lässt sich der Haken bei den unter 4.1 aufgeführten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vorsichtig vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch schonend ins Wasser zurückgesetzt werden.

4.3 Fangbeschränkungen und Auflagen

Jedem Mitglied bzw. Gastangler ist es gestattet, an den Vereinsgewässern pro Kalendertag, Kalenderwoche sowie Kalenderjahr insgesamt höchstens die nachfolgend aufgeführten Fischmengen zu entnehmen.

Fischart	Tag	Woche	Jahr
Hecht/Zander (insgesamt)	2	6	20
Salmoniden	4	12	40
Flussbarsche	10	20	50
Weißfische (siehe 3.10)	15	-	-
Barben	2	-	-
Karpfen	2	-	-
Lachs/Meerforelle (insgesamt)	-	-	10

Definition:

Tag: 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr / Woche: Montag (0:00 Uhr) bis Sonntag (24:00 Uhr).

Einzutragen sind alle gefangenen Salmoniden auf der separaten Salmonidenkarte der Fischereierlaubnis. Die Gesamtmenge muss am Ende

des Jahres auf die Fangergebniskarte/ in die Fangkarten-App übertragen werden.

Besondere Auflagen bei Fang von Lachs und Meerforelle: Die Fänger sind verpflichtet an die Geschäftsstelle unverzüglich Informationen über den Fang zu übermitteln. Das sind Datum, Größe, Gewicht, evtl. Markierung, Geschlecht und Ortsbeschreibung des Fanges.

4.4 Fangstatistik / Fischereierlaubnisschein / Fangergebniskarte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vollständigen Fischereierlaubnisschein mit wahrheitsgemäßen Fangangaben bis spätestens zum **15. Januar** des Folgejahres bei der Geschäftsstelle abzugeben. Möglich ist ebenfalls die digitale Abgabe über die App „Fangkarte“. Mit der digitalen Einreichung über die App gilt das Fangjahr ebenfalls als abgeschlossen. Eine Bedienungsanleitung zur App ist auf unserer Homepage unter www.fvhannover.de abrufbar.

Alle entnommenen Fische sind unmittelbar nach dem Fang einzeln in der Fangbeschränkungskarte oder in der App „Fangkarte“ zu dokumentieren. Eine Ausnahme bilden Flussbarsche und Weißfische (siehe 3.10) - diese dürfen gesammelt am Ende des Angelganges eingetragen werden. Zurückgesetzte Fische oberhalb des Maximal-

maßes (Flussbarsche über 35cm, Hechte über 90cm, Schleien über 45cm und Zander über 75cm) müssen ebenfalls in die Fangbeschränkungskarte/ App eingetragen werden.

Bei verspäteter, unterlassener, unvollständiger oder unleserlicher Abgabe des Fangergebnisses wird ein Bußgeld in Höhe von 20 € erhoben. Bei Nutzung der Online-Meldung entfällt die Pflicht zur Abgabe papierhafter Unterlagen bei der Geschäftsstelle.

5. Vereinsarbeitspflicht

Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, jährlich eine achtstündige Arbeitszeit unentgeltlich für den Verein zu leisten. Für den nicht geleisteten Arbeitsdienst wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Ersatzbetrag fällig.

Bei einer dauerhaften Abmeldung vom Arbeitsdienst wird ein pauschales Ersatzgeld in Höhe von 50 € erhoben. Diese Abmeldung muss der Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September für das folgende Jahr schriftlich mitgeteilt werden.

Fehlt ein Mitglied unentschuldigt oder meldet sich nicht fristgerecht von einem eingesetzten Arbeitsdienst ab, wird ein erhöhtes Ersatzgeld in Höhe von 80 € erhoben.

Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, Jugendliche, aktive Partner, passive Mitglieder und Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50 % mit amtlichem Nachweis oder Gleichstellungsberechtigung.

Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit kann die Arbeitsdienstplicht ausgesetzt oder verschoben werden. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert und bei der Geschäftsstelle einzureichen.

6. Gemeinschaftsfischen/Veranstaltungen

Gemeinschaftsfischen und Veranstaltungen im Namen des Vereins oder die Reservierung spezieller Angelplätze, sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

7. Verstöße gegen die GWO

Jeder Verstoß gegen die GWO und geltendes Recht wird, gemäß des FVH Strafenkataloges, geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht. Bei Verstößen gegen 2.5, 2.6 und 2.7 droht der Vereinsausschluss.

Hannover, im April 2025
Der Vorstand